

SATZUNG

des **Maschinenring und Betriebshilfsdienst Ortenau e.V.**

(Stand: 11.03.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Maschinenring und Betriebshilfsdienst Ortenau e.V.“.
- (2) Der Maschinenring Ortenau e.V. hat seinen Sitz in der Gemeinde Willstätt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kehl unter der Vereinsregisternummer 258 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck / Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine bäuerliche Selbsthilfeorganisation.
- (2) Aufgabe des Vereins ist eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern im maschinellen und personellen Bereich, die Vermittlung von Zuerwerbsmöglichkeiten, die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Bedarfsgütern, sowie die Erbringung sozialer Dienstleistungen. Der Verein kann auch auf verwandten Gebieten tätig werden, die dem Zweck des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienen.
- (3) Die Betriebshilfe und soziale Dienstleistungen können insbesondere geleistet werden durch Vermittlung und Gestellung landwirtschaftlicher Maschinen und durch Vermittlung und Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen sowie durch nichtgewerbliche Vermittlung von sonstigen Arbeitskräften. Soziale Dienstleistungen können zur Unterstützung des Vereinszwecks auch gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.
- (4) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen Erwerbszwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft; Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) Landmaschinenbesitzer,
 - c) sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die geltende Satzung und die Beitragsordnung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen durch Vollbeendigung des Rechtsträgers,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist insbesondere zulässig, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss das Schiedsgericht (§ 15) anrufen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein.
- (8) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so hat der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Die bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Ansprüche des Vereins an das Mitglied sind zu erfüllen.

- (9) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Landwirtschaft und insbesondere um die organisierte Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die für die geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten. Ausleihen von Maschinen ohne Verrechnung widerspricht den Vereinsinteressen; die Verrechnung erfolgt grundsätzlich nach den Verrechnungssätzen des Landesverbandes der Maschinenringe in Baden-Württemberg e.V.; in begründeten Einzelfällen kann von diesen Verrechnungssätzen abgewichen werden; eine Verrechnung erfolgt nur über den Maschinenring Ortenau e.V.; soweit der Maschinenring hiervon abweichende Verrechnungssätze verwendet, erfolgt die Verrechnung nach diesen Verrechnungssätzen.
- b) seine freie Maschinenkapazitäten bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen,
- c) die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten,
- d) einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten und im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.
- e) Der Beitrag der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c wird vom Vorstand und Beirat festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige und anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Kassenberichts
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl der Mitglieder des Beirates
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Bei der Durchführung von schriftlichen Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe geheim.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c haben kein Stimmrecht.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat kann den Geschäftsführer zum weiteren Vorstandsmitglied berufen.
- (4) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind je einzelvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er ihn zur Vertretung ermächtigt.
- (5) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorsitzende führt auch den Vorsitz im Beirat und in der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen aller übrigen Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung beschließt der Beirat.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Sitzungsniederschriften festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (11) Im Einvernehmen mit dem Beirat beruft der Vorstand den Geschäftsführer, legt dessen Anstellungsbedingungen fest und kann seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln.

§12 Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Zahl der Beiratsmitglieder sollte die Zahl 9 nicht überschreiten.
Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszweckes zu unterstützen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Beirats unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzung. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Beiratsmitgliedern schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung beschließt der Vorstand.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes und nach den Regelungen seines Anstellungsvertrags. Weiteres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teil. Sofern der Geschäftsführer gem. § 11 Abs. 3 zum weiteren Vorstandsmitglied berufen ist, hat er dieselben Rechte wie die übrigen Vorstandsmitglieder, einschließlich des Stimmrechts bei der Beschlussfassung des Vorstandes.
- (4) Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung, die vom Vorsitzenden festgelegt wird.

§ 14 Prüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt die Prüfer, die die Kasse überprüfen und vor der Beschlussfassung über die Entlastung das Ergebnis der Prüfung bekannt geben.

§ 15 Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung

- (1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Vermittlung im maschinellen und personellen Bereich Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.
- (2) Wer Betriebshilfe im maschinellen oder personellen Bereich gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts die Regelungen nach § 5 Abs. 2 a und die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.
- (3) Für Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. Eigentümer. Für alle übrigen Schäden haftet derjenige, der den Schaden zu vertreten hat.
- (4) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a und b haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko aus überbetrieblichem Maschineneinsatz mit einschließt. Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens 150.000,00 € betragen. Das Bestehen sowie alle Änderungen der Betriebshaftpflichtversicherung hat das Mitglied unaufgefordert dem Vorstand nachzuweisen.
- (5) Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern. Die Ersatzpflicht der Mitglieder für untereinander zugefügte Schäden regelt § 15 Abs. 1 und 3.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins bzw. zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern.
Dem Vereinsschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.
- (2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Amt für Landwirtschaft Offenburg, oder dessen Rechtsnachfolger, berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein. Jede Partei benennt einen Beisitzer
- (3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator, welcher die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.